

Neue ALZ für den Holzhandel

Neben der Ausarbeitung der Online AGB und der Anpassungen der AGB für den Privatkäufer hat der GD Holz jetzt auch die ALZ für den unternehmerischen Geschäftsverkehr in das Jahr 2017 geholt. Die ALZ sind erneut so ausgestaltet, dass die Tegernseer Gebräuche Vorrang vor den vertraglichen Vereinbarungen haben. Die meisten Änderungen dienen einem „Facelifting“ oder der Klarstellung. Wir haben aber auch die Gelegenheit genutzt, um einige wichtige Änderungen einzufügen. Ein neuer Aspekt ist ein effektiver Schutz durch unsere ALZ bei einer Insolvenzanfechtung. In diesem Zusammenhang haben wir vor allem unter 4.3 eingefügt, dass auch in der laufenden Geschäftsbeziehung jeder Zeit Vorkasse verlangt werden kann. Ebenfalls haben wir das Recht aufgenommen, vom Vertrag zurückzutreten oder die Leistung zu verweigern, wenn der Kunde nach Abschluss des Vertrages den Antrag auf Insolvenzeröffnung gestellt hat - ob der Insolvenzverwalter dann auf die Erfüllung des Vertrages besteht, muss im Einzelfall dann abgewartet werden.

weiterlesen

Nach reiflicher Überlegung haben wir auch den sog. Kontokorrenteigentumsvorbehalt gestrichen (früher 9.1). Im letzten Newsletter haben wir darüber berichtet, dass der BGH in einer aktuellen Entscheidung das insolvenzfestes Bargeschäft verneint hatte, weil in den AGB vorgesehen war, dass in der laufenden Geschäftsbeziehung das Eigentum aller Lieferungen erst dann übergeht, wenn die Verbindlichkeiten für alle Forderungen beglichen sind. Für die Praxis übersetzt heißt das, dass keine Zahlungen des Schuldners angefochten werden können, für die der insolvente Schuldner direkt eine Gegenleistung erhalten hatte. Er zahlt zum Beispiel mit Vorkasse (bar oder als Überweisung) oder innerhalb einer üblichen Frist von ca. 14 Tagen die Rechnung und erhält dafür unmittelbar das Eigentum an der bezahlten Lieferung. Im vom BGH zu entscheidenden Fall hinderte der AGB Eigentumsvorbehalt des Händlers diesen Eigentumsübergang, deshalb konnte später angefochten werden.

Wir haben abgewogen und den Nutzen der Klausel im Geschäftsbetrieb als geringer erachtet als den Schaden, den sie im Insolvenzfall anrichten kann und haben sie deshalb gestrichen.

Unternehmer, die hier eine andere Lösung bevorzugen, können sich gern an uns wenden!

Neu ist auch, dass wir für die Fälle des Lieferverzugs (3.7) dem Käufer einen pauschalierten Schadensersatz zugestehen. Nach unserer Erfahrung können hier die entstehenden Kosten für Schadensersatzforderungen des Käufers erheblich gesenkt werden.

Für Anregungen und Kritik sind wir offen und dankbar. (ga)



shironosov-Thinkstock.com_64190220